



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und BGS
- im Hause -

nachrichtlich

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4658

FAX +49 (0)1888 681-4604

BEARBEITET VON Heidi Müßig

E-MAIL Heidi.Muessig@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 11. April 2005

AZ D II 2 - 220 238/77

D II 2 - 220 219-9/2

BETREFF **Zuwendung und Urlaubsgeld für das Jahr 2005**

Im Jahr 2003 hat die Bundesrepublik Deutschland die Zuwendungstarifverträge und die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildende gekündigt. Im Rahmen der Verhandlungen zur Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst wurde vereinbart, ab dem Jahr 2006 die Zuwendung und das Urlaubsgeld in einer einheitlichen tariflichen Jahressonderzahlung zusammenzufassen. Einzelheiten dazu werde ich rechtzeitig in einem weiteren Rundschreiben bekannt geben.

Für das Jahr 2005 ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen folgende Regelung getroffen worden:

- a) Tarifbeschäftigte und Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis vor dem 1. August 2003 begründet worden ist, erhalten im Jahr 2005 ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung nach Maßgabe der nachwirkenden Tarifverträge über ein Urlaubsgeld sowie über eine Zuwendung.
- b) Tarifbeschäftigte und Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse nach dem 31. Juli 2003 begründet worden sind, erhalten im Jahr 2005 kein Urlaubsgeld. Sie erhalten jedoch mit den Bezügen für den Monat November 2005 eine außertarifliche Zuwendung in Höhe von 60 v.H. der Urlaubsvergütung / des Urlaubslohnes, welche / r zugestanden hätte, wenn die vorgenannten Beschäftigten während des ganzen Monats



SEITE 2 VON 2

September Erholungsurlaub gehabt hätten. § 1 und § 2, mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 3, der Zuwendungstarifverträge gelten entsprechend.
Die Mehrausgaben sind in den Einzelplänen zu erwirtschaften.

Zur Klarstellung weise ich auf Folgendes hin:

- Bei Arbeitsverträgen und Ausbildungsverhältnissen, die bis zum 30. September 2005 (Tag vor In-Kraft-Treten des TVöD) abgeschlossen werden, sind die in meinem Rundschreiben vom 15. Juli 2003 (D II 2 – 220 238/77; D II 2 – 220 219-9/2) enthaltenen Vorgaben zur Anpassung der Formulararbeitsverträge zu beachten (Aufnahme der Verweisungsklausel),
- Tarifbeschäftigte und Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse nach dem In-Kraft-Treten des TVöD begründet werden, erhalten im Jahr 2005 ebenfalls eine Zuwendung entsprechend Buchst. b) (Zuwendung in Höhe von 60 v.H., kein Urlaubsgeld).

Im Auftrag
Bredendiek
elektronisch gez.